

Anlage IV

zur Niederschrift
über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

am 08.12.2025

Ganztagsförderungsgesetz - Aktueller Stand

08.12.2025



Westerwaldkreis

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur





1. Ganztagsförderungsgesetz
2. Basismittel und Maßnahmenkatalog
3. Richtlinie und Vereinbarung
4. Stand der Umsetzung



1. Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

§ 24 Abs. 4 SGB VIII

(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (...)



2. Basismittel und Maßnahmenkatalog



Bund stellt den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 2,75 Mrd. im Rahmen des Investitionsprogramms Ganztagsausbau zur Förderung des investiven quantitativen und qualitativen Ausbaus bereit, davon 132,5 Mio. für Rheinland-Pfalz

Entsprechend der Förderrichtlinie Basismittel des Landes Rheinland-Pfalz stehen dem Westerwaldkreis 5.216.512,61 € als Fördermittel zur Verfügung

Basismittel des Westerwaldkreises wurden den Verbandsgemeinden (Schulträgern der Grundschulen), orientiert an den Zahlen der Grundschülerinnen und Grundschüler der Verbandsgemeinden, zugeteilt

Maßnahmen der Verbandsgemeinden wie Neubau, Umbau, Erweiterung und Ausstattung von Schulräumlichkeiten oder Mensen wurden im Maßnahmenkatalog erfasst, Land und ADD prüfen und bewilligen



3. Richtlinie und Vereinbarung



1. Die Richtlinie zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) und die Vereinbarung über die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) wurden gemeinsam mit den Fachbereichsleitern der Verbandsgemeinden erarbeitet.
2. Die Verbandsgemeinde Rennerod und Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen lehnen die Unterzeichnung der Vereinbarung ab.
3. Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg und Verbandsgemeinde Montabaur sind noch in Abstimmung.
4. Folgende Verbandsgemeinden sagten bereits zu: Hachenburg, Ransbach-Baumbach, Selters, Wallmerod, Westerburg, Wirges

4. Stand der Umsetzung im Westerwaldkreis



Die Verbandsgemeinden stellen ab 2026 pädagogische Koordinationsfachkräfte und Verwaltungskräfte entsprechend ihrer Grundschülerzahlen ein.

Stellenanteile Verbandsgemeinden für je VW-Kraft und je Päd. Fachkraft					
			VZÄ	VZÄ	
Bad Marienberg			0,8	0,8	
Hachenburg			1,1	1,1	
Höhr-Grenzhausen			0,6	0,6	
Montabaur			1,7	1,7	
Ransbach-Baumbach			0,7	0,7	
Rennerod			0,8	0,8	
Selters			0,7	0,7	
Wallmerod			0,6	0,6	
Westerburg			1	1	
Wirges			0,8	0,8	
Gesamt			8,8	8,8	



4. Stand der Umsetzung



In der Verbandsgemeinde Rennerod wird die Ferienbetreuung von der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises organisiert.

In der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen wird die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises unterstützend und ergänzend Ferienbetreuung anbieten (nach Bedarf).

Zur Abwicklung der Ferienbetreuung wird die Software Nupian genutzt.

Arbeitsgruppe GaFöG trifft sich regelmäßig, um die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes auf einem guten Weg voran zu bringen.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!